



Namens und im Auftrag der Kläger erheben wir

### Klage

**gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.03.2011 – Az.: 24-0513.2 (Autobahn 80/A5) – betreffend den Umbau und die Erweiterung der Verkehrsanlage der Tank- und Rastanlage Bühl an der Bundesautobahn A5 Basel-Frankfurt; als Anlage 1 beigelegt**

und stellen folgende Anträge:

- 1. Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.03.2011 – Az.: 24-0513.2 (Autobahn 80/A5) – wird aufgehoben.**
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Gemäß der in **Anlage 2** beigelegten Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe (siehe auch auf der dortigen Webseite) lag eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Pläne in der Zeit vom 28.04.2011 bis einschließlich 12.05.2011 öffentlich aus. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die vorliegende Klage ist mithin innerhalb der somit am 14.06.2011 (der 12.06. ist ein Sonntag und der 13.06.2011 Pfingstmontag) endenden Monatsfrist fristgerecht eingereicht.

Zur Ausgangslage wird zunächst folgendes vorgetragen:

Die Klage richtet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss, der insoweit feststellt, dass der Umbau und die Erweiterung der Verkehrsanlage der Tank- und Rastanlage Bühl an der Bundesautobahn A5 entsprechend der von der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 – im Auftrag des Bundes vorgelegten Planung ausgeführt werden kann.

Die Tank- und Rastanlage Bühl liegt östlich der Bundesautobahn (BAB) A5 in Fahrtrichtung Basel-Karlsruhe zwischen den Anschlussstellen Bühl und Baden-Baden. Die BAB A5 ist auf diesem Streckenabschnitt derzeit noch vierspurig ausgebaut; für den sechsspurigen

gen Ausbau liegt ein bestandskräftiger Feststellungsbeschluss vor, mit dessen Ausführung in anderen Teilabschnitten bereits begonnen wurde.

Die Straßenbauverwaltung hat während der Planungsphase drei Ausbauvarianten erarbeitet. Die Varianten führen die Bezeichnungen Nord, Süd und Ost. Des Weiteren wurden im Laufe des Planfeststellungsverfahrens durch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler, Leutwein und Partner GbR im Auftrag der Gemeinde Sinzheim zwei weitere Ausbauvarianten in das Verfahren eingebracht. Ebenfalls hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in seiner Stellungnahme vom 27.10.2009 eine Überarbeitung der Planung dahingehend gefordert, dass die Anlagenelemente in der Weise überprüft werden, dass die Beeinträchtigung der Anwohner in Halberstung reduziert werden.

Die nunmehr planfestgestellte Erweiterung der Tank- und Rastanlage, die der ‚Nord-Variante‘ der Straßenbauverwaltung entspricht, erstreckt sich nördlich der heutigen bereits bestehenden Tank- und Rastanlage Bühl bis zum Brückenbauwerk eines Wirtschaftsweges. Die neue Verkehrsanlage verläuft mit unterschiedlicher Breite (bis ca. 150 m) auf einer Länge von ca. 500 m neben der A5. Die Anlage wird auf der bestehenden Parkplatzfläche und einer zusätzlichen Erweiterungsfläche hergestellt, die bislang gärtnerisch/landwirtschaftlich genutzt wurde. Nach dem Ausbau nimmt die gesamte Verkehrsanlage einschließlich der ihr zugehörigen Nebenflächen eine Gesamtfläche von ca. 6,6 ha ein. Die Stellplätze für den PKW-Verkehr werden überwiegend auf der heutigen Parkplatzfläche hergestellt. Für die neu geplanten LKW- und Bus-Stellplätze ist eine Erweiterungsfläche in nördlicher Richtung vorgesehen. Die bestehende Tankstelle und die Gebäude der Raststätte selbst werden nicht verändert. Die Anbindung an die A5 erfolgt über Ausfahrtsstreifen mit Verzögerungsstreifen und Einfahrtsstreifen mit Beschleunigungsstreifen, die unter Berücksichtigung des Plans zum sechsstreifigen Ausbau der A5 konzipiert sind.

Durch den Umbau bzw. die Erweiterung soll eine wesentliche Erhöhung der Stellplatzkapazität bei PKW-, Bus- und Caravanstellplätzen und insbesondere auch bei LKW-Stellplätzen erreicht werden. Im jetzigen Bestand befinden sich 98 PKW-Stellplätze und 19 LKW-/ Lastzugstellplätze. Im neuen Bestand sollen 137 PKW-Stellplätze und 4 Behindertenparkplätze, 128 LKW- und 10 Bus-/Caravanstellplätze entstehen.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Flst Nr. 14/ Lindenstrabe 76547 Sinzheim- Halberstung. Das klägerische Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut.

Das klägerische Grundstück befindet sich, bezogen auf die Lage der nunmehr planfestgestellten ‚Nord- Variante‘ der Erweiterung der Tank- und Rastanlage, in nordöstlicher Richtung im - nach Ausführung der Erweiterung - ca. 200 m entfernt gelegenen

Wohngebiet auf der Gemarkung Halberstung und ist damit von den von der geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage ausgehenden Emissionen unmittelbar betroffen.

Die Kläger erhoben mit Schreiben vom 15.11.2009 die in der **Anlage 3** beigefügten Einwendungen innerhalb der Frist gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG. Die Kläger bezogen sich in Rahmen ihrer Einwendungen ebenfalls auf die von der Gemeinde Sinzheim gefertigte Stellungnahme vom 16.11.2009 (als **Anlage 4** beigefügt) und machten diese zum Gegenstand ihrer Einwendungen.

Inhaltlich richtet sich die Klage insbesondere gegen die im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Variantenprüfung, sowie die dieser zugrunde liegenden Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffgutachten. Des Weiteren wertet die Planfeststellungsbehörde das bei der Abwägung der einzelnen Varianten in den Blick zu nehmende Schutzgut ‚Mensch‘ im Verhältnis zu den anderen Schutzgütern zu gering und kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass insoweit die ‚Nord- Variante‘ auch bezüglich des Schutzgutes ‚Mensch‘ als die verträglichste anzusehen sei. Insbesondere begründet der Planfeststellungsbeschluss nicht plausibel und nachvollziehbar, weshalb die vom Ingenieurbüro Koehler, Leutwein und Partner vorgelegten Ausbauvarianten keine tauglichen Alternativen darstellen.

Wir bitten zunächst **um Erhebung der kompletten Planfeststellungsakten einschließlich der vollständigen Verfahrensakten und der Dokumentation über die ausgelegten Unterlagen einschließlich der Niederschrift über den Erörterungstermin und sodann um Übersendung derselben an den Unterzeichner zur Einsichtnahme in die Kanzlei für einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme.**

Eine Begründung der Klage folgt sodann.

gez. Dr. Melchinger

Dr. Melchinger  
Rechtsanwalt

